

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 80 – 24. November 2021

Inhalt

Stadt Detmold

538 Allgemeinverfügung der Stadt Detmold über die Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 23.11.2021

Stadt Detmold

538 Allgemeinverfügung der Stadt Detmold über die Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 23.11.2021

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGB. I S. 1045) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW S. 218b) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO NRW) vom 17.08.2021 (GV. NRW.) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602 – jeweils in der aktuell gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Detmold als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung über die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske in bestimmten Bereichen der Innenstadt zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2:

Das Tragen mindestens einer medizinische Maske in der Detmolder Innenstadt ist - über die Regelungen der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen hinaus – in den nachfolgend öffentlichen Bereichen verpflichtend:

Bruchstraße (Marktplatz bis Paulinenstraße)
Lange Straße (Hasselter Platz bis Hornsches Tor)
Marktplatz
Rosntal
Ameie
Kronenplatz

Die Maskenpflicht gilt in der Zeit von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können.

Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht ergeben sich aus § 3 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verpflichtung kann für Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe. Im Internet ist sie einsehbar unter www.detmold.de. Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis zum bis 28.11.2021.

Begründung:

Die Stadt Detmold ist nach §§ 28 Absatz 1 Satz 2, 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG i.V.m § 6 Abs. 1 IfSBG-NRW für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung

übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten. Diese Ermächtigung besteht gem. § 5 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.08.2021 in der Fassung vom 24.11.2021 im Einzelfall auch über die dort gefassten Regelungen hinaus.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die Anordnung ergeht aufgrund des hohen und steigenden Inzidenzwertes im Stadtgebiet und der Veranstaltung Andreasmesse, die in der Zeit vom 24.11.2021 bis zum 28.11.2021 in der Innenstadt von Detmold und auf dem Kronenplatz stattfindet. Auch wenn die Teilnahme an der Veranstaltung nur Personen gestattet ist, die geimpft oder genesen sind, ist damit zu rechnen, dass es bei der Veranstaltung zu einer großen Ansammlung von Personen auf engem Raum kommt, sodass Abstände nicht eingehalten werden können. Auch unter immunisierten Personen kann das Virus weitergetragen werden. Die Erfahrungen der vergangenen Andreasmesseveranstaltungen haben gezeigt, dass die Veranstaltung regelmäßig stark besucht ist. Gerade vor dem Hintergrund der Einschränkungen der letzten Monate sind viele Personen bestrebt, die Freizeitangebote zu nutzen, sodass mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in diesem Jahr viele Personen im Innenstadtbereich anwesend sein werden.

Die Stadt Detmold ordnet deshalb nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung mit dieser Verfügung die o. a. Maßnahme in ihrem Stadtgebiet an. Die Entscheidung über den Erlass einer Maskenpflicht ist in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, dieses Ermessen habe ich pflichtgemäß ausgeübt.

Die vorgenannten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die Verbote und Beschränkungen. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Den zu erwartenden Einschränkungen, die auch wirtschaftlicher Natur sind, stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Coronavirus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt

es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die Verbote und Beschränkungen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt. Vor dem Hintergrund nach wie vor hoher und der weiterhin dynamischen Entwicklung der mutierten SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Möglichkeit einer Ahndung von Verstößen als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Detmold, 24.11.2021

Frank Hilker
Bürgermeister
Stadt Detmold

Kr.Bl.Lippe 24.11.2021

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das

Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.